

BGN, Dynamostr. 7 – 11, 68165 Mannheim

Herrn  
Karl Mustermann  
Testgasse 1  
99999 Musterstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
Rechnungsnummer:  
Ihr Ansprechpartner: Service Center  
Telefon: 0621 4456-1581  
Fax: 0800 197755313233  
E-Mail: beitrags@bgn.de  
  
Datum: 07.04.2020

### Beitragsvorschussbescheid für das Jahr 2020

für Unternehmen: Karl Mustermann, Testgasse 1, 99999 Musterstadt

BBNR + GTS / Gewerbebranche	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	X	Vorschussfuß	=	Vorschussatz (%)	Vorschuss EUR
Gaststätten							
Beherbergungsunternehmen							
Bürobereich							

**Summe-Hauptumlage:**

BBNR + GTS / Gewerbebranche	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	X	Vorschussfuß	=	Vorschussatz (%)	Vorschuss EUR
Gaststätten							
Beherbergungsunternehmen							
Bürobereich							

**Summe-LVN:**

Arbeitsentgelte	Freibetrag	Zu berücksichtigende Arbeitsentgelte	Vorschussfuß (%)	Vorschuss EUR

**Gesamtzuschuss (Summe aus A.):**

**Der Gesamtvorschuss ist wie folgt zu zahlen:**

Fälligkeit	Vorschuss EUR
	11.800,70
	11.800,68
	12.216,53
	11.939,29
	11.939,29
	11.939,28

**Fälligkeit und Säumnis**

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch -SGB- IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Den genauen Zahlbetrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kontoauszug.

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. ( § 24 Abs. 1 SGB IV)

**Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie können den Widerspruch bei der BGN, Dynamostraße 7 – 11, 68165 Mannheim in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gastgewerbe